

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nr. 20.

Donnerstag, den 9. November

1899.

G e s e z

vom 18. Mai 1899.

Die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Den nach Vorschrift des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate ernannten Inhabern von Kirchenämtern der vereinigten evangelisch-protestantischen und der katholischen Kirche, auf welchen die Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge ruht (Pfarrern), wird eine Aufbesserung des mit dem Kirchenamte verbundenen festen Einkommens (des Pfründeeinkommens) aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§ 2.

Genuß einer Wohnung nebst Hausgarten und zufällige Einnahmen (Accidenzien, Stolgebühren) kommen bei der Berechnung des Betrages des Einkommens nicht in Berücksichtigung.

An dem übrigen Einkommen werden die auf dem Ertrage ruhenden Lasten in Abzug gebracht und namentlich:

1. bei Pfarreien, in welchen ständige Vikarsstellen bereits errichtet sind oder künftig mit Zustimmung der Staatsregierung werden errichtet werden, der auf 1100 *M.* jährlich zu veranschlagende Aufwand für jede solche Stelle, soweit und solange dieser Aufwand von dem Pfarrer aus dem Pfründeeinkommen zu bestreiten ist;
2. etwaige mit Zustimmung der Staatsregierung einer Pfarrpfründe auferlegte Provisoriumsabgaben;
3. in gleicher Weise auferlegte Beiträge zur Aufbringung des Ruhe- oder Sustentationsgehältes eines außer Dienst getretenen früheren Pfründeeinhabers. Jedoch darf die Gesamtsumme der nach Ziffer 3 zugelassenen Abzüge für jede der beiden Kirchen zwei Prozent der Summe des Ertrags ihrer sämtlichen Pfarrpfründen nicht übersteigen.

§ 3.

Die evangelischen Pfarrer erhalten Zuschüsse nur insoweit, als die Summe des beziehbaren (§ 2) Ertrags der Pfründen nicht hinreicht, um denselben das ihnen nach § 1 des kirchlichen Gesetzes vom 12. Januar 1895, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer betreffend, gebührende Dienst Einkommen zu gewähren.

§ 4.

Der Zuschuß an einen evangelischen Pfarrer soll den Betrag von 1200 *M.* jährlich nicht übersteigen.

§ 5.

Von den katholischen Pfarrern erhalten diejenigen,

- a. deren Pfründen weniger als 1800 *M.* abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 1800 *M.*,
- b. deren Pfründen 1800 *M.* oder mehr, aber weniger als 2200 *M.* abwerfen, eine Aufbesserung bis zu 2200 *M.*,
- c. deren Pfründen 2200 *M.* oder mehr, aber weniger als 2600 *M.* abwerfen, sowie die Pfarrer in den Städten von mehr als 2000 Einwohnern und in den Amtsstädten eine Aufbesserung bis zu 2600 *M.*

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründeeinhaber — ohne Rücksicht auf das Dienstalter — geleistet.

§ 6.

Wenn die römisch-katholische Kirche allgemeine Kirchensteuer erhebt und die ihr hieraus zufließende Einnahme ganz oder theilweise in Verbindung mit dem staatlichen Zuschusse zur Aufbesserung des Pfründeeinkommens in der nach dem Folgenden erforderlichen Höhe verwendet, so finden auf diese Kirche an Stelle der Vorschriften in § 5 folgende Bestimmungen Anwendung:

Die römisch-katholischen Pfarrer erhalten:

- a. bei einem Dienstalter bis zu vollen 10 Jahren eine Aufbesserung bis zu 1800 *M.*;
- b. bei einem Dienstalter vom 11. bis mit 20. Jahr eine Aufbesserung bis zu 2200 *M.*;
- c. bei einem Dienstalter von 21 bis mit 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2600 *M.*;
- d. bei einem Dienstalter von mehr als 30 Jahren eine Aufbesserung bis zu 2800 *M.*

Das Dienstalter wird vom Tage der Priesterweihe an gerechnet.

Die Aufbesserung wird nur bei besetzter Pfründe an den Pfründehaber geleistet.

Diejenigen Pfarrer, welche nach dem bisherigen Gesetz vor dem 1. Januar 1900 eine Aufbesserung bis auf 2200 *M.* bezogen haben, bleiben im Genuß derselben, auch wenn ihnen nach vorstehenden Bestimmungen solche noch nicht zukäme.

Nicht minder sollen, wenn die römisch-katholische Kirche erst nach dem 1. Januar 1900 vom Pfründsystem (§ 5) zum Dienstalterssystem (§ 6) übergeht, auch nach diesem Uebergange diejenigen Pfarrer, welche bis dahin eine Aufbesserung nach § 5 bezogen haben, so lange sie auf der nämlichen Stelle sich befinden, nach § 5 aufgebessert werden, wenn ihnen dies günstiger ist.

§ 7.

Die Feststellung des Einkommens der Pfründen geschieht durch eine Einschätzung, deren Erneuerung — im Ganzen oder nur bezüglich einzelner Pfründen — sowohl von dem Kultusministerium als von der oberen Kirchenbehörde verlangt werden kann, sofern von der vorhergehenden Einschätzung an mindestens vier Jahre umlaufen sind.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebnis derselben unterliegt der Genehmigung des Kultusministeriums.

§ 8.

Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheils theilt jährlich dem Kultusministerium ein Verzeichniß mit, welches die Pfarrer, denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatfachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort dem Kultusministerium bekannt zu geben.

§ 9.

Der Gesamtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von

| | |
|---------------------|--------------------------------|
| 300 000 <i>M.</i> | für die evangelischen Pfarrer, |
| 300 000 " " " | römisch-katholischen Pfarrer, |
| 8 000 " " " | altkatholischen Pfarrer |

nicht übersteigen.

Reicht der Staatszuschuß von 300 000 *M.* und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in der Höhe von 130 000 *M.* nicht hin, um die römisch-katholischen Pfarrer in der durch § 6 bezeichneten Weise aufzubessern, so erhöht sich der Staatszuschuß um die fehlenden Beträge; derselbe darf jedoch in diesem Falle die Summe von 350 000 *M.* jährlich nicht überschreiten.

Reichen diese Summen nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in den §§ 3, 5 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des Solleinkommens) entsprechend gemindert.

Bei der katholischen Kirche trifft im Falle des § 5 die Minderung zunächst und zum voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 2200—2600 *M.* beziehen.

§ 10.

Wenn die in § 9 Absatz 1 bezeichneten Beträge durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu gewährenden Aufbesserungen nicht erschöpft werden, wird das Kultusministerium den Ueberschuß im Einvernehmen mit der obersten Kirchenbehörde zur Bewilligung von Zuschüssen an solche Pfarrer verwenden, für welche mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, besonders ihr Dienstalter, eine weiter gehende Berücksichtigung als billig erachtet wird.

§ 11.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt.

§ 12.

Rechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetze nicht abgeleitet werden.

§ 13.

Die Wirksamkeit der obigen Bestimmungen beginnt am 1. Januar 1900 und endet mit dem Jahre 1909.

§ 14.

Die Regelung der Gebühren der Pfründenverweiser bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, ist auch erforderlich zu jeder Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründertrags.

Ebensolcher Zustimmung bedarf die Verwendung der nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verweisungsgebühren sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründehabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisenversorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle) zu anderen Zwecken.

§ 15.

Die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen treten am 1. Januar 1900 in Kraft und bleiben nach Umfluß der Geltungsdauer der §§ 1—13 in Wirksamkeit, auch wenn die Geltung der §§ 1—13 nicht verlängert werden sollte.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1899.

Notk.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinge.

Landesherrliche Verordnung

vom 3. Juni 1899.

Den Vollzug des Pfarreraufbesserungsgesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Kultusministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. Mai 1899, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 128), beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Die in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 des Pfarreraufbesserungsgesetzes vom 18. Mai 1899 vorgesehene Zustimmung der Staatsregierung zur Errichtung ständiger Vikarstellen ist dem Staatsministerium vorbehalten.

Zur Ertheilung der staatlichen Zustimmung in den Fällen des § 2 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 und § 14 des genannten Gesetzes ist das Kultusministerium zuständig.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Juni 1899.

Notk.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heinge.

Den Vollzug des Gesetzes vom 18. Mai 1899 über die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betreffend.

Nr. 31450. Wir bringen hiemit den beteiligten Pfarrpfründehabern, den Erzbischöflichen Kapitelskammerern und den Katholischen Stiftungsräthen zur Kenntniß, daß das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Entschließung vom 26. v. Mts. Nr. 22419 und das Erzbischöfliche Ordinariat mit Erlaß vom 3. l. Mts. Nr. 11612 die Genehmigung dazu erteilt haben, daß

1. von einer Gesamterneuerung der Pfründeeinkommenseinschätzungen Umgang genommen,
2. der Berechnung der Aufbesserungsbeträge nach Maßgabe des obigen Gesetzes das Ergebnis der nach unserer Anleitung vom 4. August 1886 vorgenommenen Einschätzungen zugrunde gelegt werde, und daß
3. den einzelnen Pfarrpfründehabern anheim gegeben werde, eine Einschätzungserneuerung zu beantragen, wenn seit der letzten Einschätzung mindestens vier Jahre verflossen sind.

Die erwähnte Anleitung und die erforderlichen Formulare für Neueinschätzungen können von uns unentgeltlich bezogen werden.

Die Einschätzungen des Pfründeeinkommens erledigter Pfründen werden von hier aus angeordnet und sind von den aufgestellten Interkalarchrechnern im Benehmen mit den zuständigen Katholischen Stiftungsräthen, soweit nöthig, auch unter Mithilfe derselben vorzunehmen.

Karlsruhe, den 3. November 1899.

Katholischer Oberstiftungsrath.

Siegel.

Länger.

Die Unabkömmlichkeit militärpflichtiger Geistlicher betreffend.

Nr. 11477. Unter Hinweis auf §§ 125 und 126 der deutschen Wehrordnung (Bad. Ges.- und Verord.-Bl. von 1888 Nr. XLVIII.) veranlassen wir die militärdienstpflichtigen Geistlichen behufs Fertigung der Listen für das Unabkömmlichkeitsverfahren bis längstens 30. November dieses bzw. der nächsten Jahre Anzeige über ihre kirchen- und militärdienstliche Stellung anher vorzulegen.

Diese Anzeige hat zu enthalten:

1. Familien- und Vorname;
2. Kirchendienstliche Stellung;
3. Militärcharge und Truppengattung;
4. Zeitpunkt des Eintritts in das stehende Heer;
5. Angabe des Truppentheils, bei welchen gedient wurde;
6. Wohnort, Amtsbezirk des Wohnorts, Bezirkskommando desselben;
7. Ob schon früher als unabkömmlich anerkannt, wann und für welche Zeit;
8. Ob jetzt der Reserve (Marinereserve), Landwehr ersten oder zweiten Aufgebots (Seewehr dgl.), Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve) angehörig, oder ausgebildeter Landsturmpflichtiger, d. h. aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übergetreten;
9. Seit wann in dem zu Ziffer 8 genannten Verhältnis;
10. Für den Fall, daß eines der zu Ziffer 8 genannten Verhältnisse nicht vorliegt, ob militärisch unangebildeter Landsturmpflichtiger ersten (bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird) oder zweiten Aufgebots (vom 31. März des genannten Kalenderjahres ab).
11. Etwaige Bemerkungen. Nach einer Mittheilung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. August l. J. Nr. 20265 sollen jeweils auch die Gründe der Unabkömmlichkeit näher angegeben werden.

Wir bemerken noch, daß nach § 126 Ziffer 4 der Wehrordnung Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblicke der Einberufung unstatthaft sind und nach § 126 Ziff. 2 Abs. 3 derselben jede Veränderung in der dienstlichen Stellung die Ausstellung einer neuen Bescheinigung erfordert.

Indem wir der Vorlage dieser Anzeigen seitens der interessirten Hochwürdigen Herren bis zum genannten Termine entgegensehen, machen wir darauf aufmerksam, daß, wer die rechtzeitige Einsendung versäumt, sich selbst zuzuschreiben hat, wenn seine Unabkömmlichkeitserklärung von diesseits nicht erwirkt wird.

Für die in Hohenzollern angestellten Geistlichen fügen wir bei, daß die einzeln Stehenden behufs der Unabkömmlichkeitserklärung sich direkt an das betreffende preußische Oberamt zu wenden haben, während für die nicht einzeln stehenden Geistlichen die Unabkömmlichkeitserklärung durch Vermittelung der königlichen Regierung in Sigmaringen von diesseits erwirkt wird.

Freiburg, den 26. Oktober 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Kura-Verlängerung betreffend.

Nr. 11778. In Erklärung des § 11 unserer Pfarrkonkurs-Instruktion vom 19. Januar 1860 Nr. 6 (Erzb. Anzeigebblatt 1860 Nr. 2) bestimmen wir hiedurch, daß der mit Erfolg bestandene Pfarrkonkurs nicht ipso iure die Verlängerung der Kura auf 3 Jahre bewirkt. Es ist vielmehr diese Verlängerung durch ein Bittgesuch anher, welchem das Konkurzeugniß und behufs Eintrags das Kura-Instrument beizulegen ist, erst einzuholen.

Freiburg, den 30. Oktober 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die erledigte Stelle eines katholischen Hausgeistlichen in der Heil- und Pflegeanstalt Illenau betreffend.

Nr. 11879. Wir geben anmit bekannt, daß die Bewerbung um die erledigte etatmäßige Stelle des katholischen Hausgeistlichen in der Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Illenau mit einem Anfangsgehalt von ca. 2400 M. nebst freier Wohnung und Garten noch bis zum 20. November l. J. stattfinden kann. Die Hochwürdigsten Herren Bewerber, die wenigstens 30 Jahre alt sein müssen, haben sich mit ihren mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuchen an die Großherzogliche Direktion genannter Anstalt zu wenden und wenn möglich derselben sich persönlich vorzustellen.

Freiburg, den 6. November 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Aufstellung der Voranschläge im Hohenzollern'schen Antheil der Erzdiözese betreffend.

Nr. 11771. Die Kirchenvorstände in Hohenzollern werden daran erinnert, daß die neu aufzustellenden Voranschläge für die kirchlichen Fonds bis 1. Dezember d. J. an die Hochwürdigsten Erzbischöflichen Kammerariate eingesandt sein sollen. Für die Aufstellung derselben sind die Vorschriften unseres Erlasses vom 22. Oktober 1897 Nr. 10186 zu beachten.

Freiburg, den 2. November 1899.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Karlsdorf, Dekanats Bruchsal, mit einem Einkommen von 1567 M. außer 110 M. 45 S. Gebühren für 119 gestiftete Fahrtage.

Schellbrunn, Dekanats Mühlhausen (wiederholt), mit einem Einkommen von 1151 M. außer 108 M. 67 S. Gebühren für 77 gestiftete Fahrtage und die sogen. Frühfreitagsandachten.

Ulm bei Nichtenau, Dekanats Ottersweier, mit einem Einkommen von 1392 M. außer 128 M. 92 S. Gebühren für 141 gestiftete Fahrtage und außer 2 M. 35 S. Gebühren für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdesjenigen innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

II.

Güntersthal, Dekanats Breisach, mit einem Einkommen von 1600 M. außer 56 M. 43 S. Gebühren für 80 gestiftete Fahrtage, wovon 2 auf der Pfründe selbst ruhen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesjenigen innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgelegten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichtes einzureichen.

III.

Emmingen ab Egg, Dekanats Engen, mit einem Einkommen von 1072 *M.* außer 57 *M.* 44 *S.* Gebühren für 36 gestiftete Jahrtage und 40 *M.* 78 *S.* für sonstige kirchliche Einrichtungen. Zur Tilgung und Verzinsung eines wegen Wiederherstellung des Hages um den Gras- und Baumgarten noch zu errichtenden Provisoriums von ca. 148 *M.* wird dem künftigen Pfründeinhaber die Entrichtung einer jährlichen Abgabe von 32 *M.* auf Zins und Kapital auferlegt.

Saslach, Dekanats Lahr, mit einem Einkommen von 1560 *M.* außer 361 *M.* 76 *S.* Gebühren für 276 Jahrtage, wovon 17 *sacra* auf der Pfründe selbst ruhen, und außer 352 *M.* 93 *S.* Gebühren für besondere kirchliche Einrichtungen. Auf der Pfründe ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten.

Sonstetten, Dekanats Engen, mit einem Einkommen von 1713 *M.* außer 93 *M.* 94 *S.* Gebühren für 87 gestiftete Jahrtage und außer 33 *M.* 17 *S.* Gebühren für besondere kirchliche Einrichtungen. Der künftige Pfründeinhaber hat durch jährliche Zahlungen von 50 *M.* auf 5% Zins und Kapital eine Provisoriumsschuld von restlich 95 *M.* 71 *S.* an den Kapellenfond zu Eckartsbrunn abzutragen.

Mesßkirch, Dekanats Mesßkirch, mit einem Einkommen von 3752 *M.* außer 475 *M.* 38 *S.* für 401 gestiftete Jahrtage und 30 *M.* 86 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen, sowie mit der Verpflichtung, einen Vikar zu halten. Der fungirende Geistliche bezieht für die Pastoration der politischen Gemeinde Wasser 125 *M.*, des Filials Rohrdorf 125 *M.* und für Ertheilung des Religionsunterrichts in Igelswies 140 *M.* Auf der Pfarrpfründe ruhen zwei Provisorien, von denen das eine von der Ablachkorrektur und der Vereinigung des Pfründekapitalnachweises herrührt und auf Martini d. J. restlich noch ca. 166 *M.* beträgt. Dasselbe ist mit jährlich 30 *M.* auf 5% Zins und Kapital abzutragen. Das andere, welches aus Anlaß der Aufforstung eines bisher als Wiese benutzten Grundstückes errichtet wurde und rund 272 *M.* beträgt, ist durch jährliche Abzahlung von 50 *M.* auf 5% Zins und Kapital zu tilgen. Der künftige Pfründeinhaber hat sich die Loslösung der Pfarrei Heudorf aus dem Abhängigkeitsverhältniß zur Pfarrei Mesßkirch, ebenso die Lostrennung des Filials Rohrdorf vom Pfarrverband gefallen zu lassen. Durch letztere wird sich das Pfründeeinkommen in Folge Wegfalls der bisher dem St. Georgskaplan zu verabsolgenden Geld- und Naturalkompetenz um den Betrag von 108 *M.* + 156 *M.* 50 *S.* = 264 *M.* 50 *S.* erhöhen, das Nebeneinkommen dagegen durch Sistrung der vom Pfarrfond Rohrdorf für Pastoration geleisteten Vergütung von 125 *M.* vermindern.

Saig, Dekanats Stühlingen, mit einem Einkommen von 1142 *M.* außer 98 *M.* 44 *S.* Gebühren für 74 Jahrtage.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation binnen sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

IV.

Dörlesberg, Dekanats Bischofsheim, mit einem Einkommen von 1909 *M.* außer 118 *M.* 71 *S.* Gebühren für 76 Jahrtage und außer 15 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen. Dem künftigen Pfründeinhaber wird zur Deckung des seinem Gesamtbetrag nach noch nicht bestimmten Antheils der Pfarrei an den Kosten der Feldbereinigung in den Gemarkungen Dörlesberg und Sachsenhausen eine jährliche Abgabe von 30 *M.* auferlegt.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg gerichteten Bittgesuche innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Domänenkanzlei in Wertheim einzureichen.

V.

Dittigheim, Dekanats Landa, mit einem Einkommen von 1604 *M.* außer 131 *M.* Gebühren für 81 gestiftete Jahrtage, worunter 3 *M.* für 3 auf der Pfründe selbst ruhende hl. Messen enthalten sind, und außer 21 *M.* 43 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen. Dem künftigen Pfründeinhaber wird zur Auflage gemacht, ein bei der katholischen Pfarrpfründekasse Karlsruhe zur Bezahlung der durch größere Herstellungsarbeiten an einer Wiesenwässerungseinrichtung entstandenen Kosten von 40 *M.* 14 *S.* eine jährliche Abgabe von 20 *M.* auf 4% Zins und Kapital an die genannte Kasse zu entrichten.

Ebersweier, Dekanats Dffenburg, mit einem Einkommen von 2300 *M.* außer 72 *M.* 77 *S.* Gebühren für gestiftete Jahrtage und 9 *M.* 66 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Walldürn, Dekanats Walldürn, mit einem Einkommen von 4736 *M.* außer 727 *M.* 42 *M.* Gebühren für 590 gestiftete Jahrtage und außer 4 *M.* 71 Gebühren für besondere kirchliche Berrichtungen. Auf der Pfarrei ruht die Verbindlichkeit, zwei Vikare zu halten und zu salariren, sowie den sogen. Filialkaplan außer der üblichen Vergütung eine bereits in Abzug gebrachte Voiture-Entschädigung von jährlich 200 *M.* zu verabfolgen. Die Filialgemeinden Glashofen und Wetterzdorf erhalten zusammen einen sonn- und feiertäglichen Gottesdienst, wenn sie zur Unterhaltung und Salarirung eines dritten Vikars bei besetzter Stelle jährlich 770 *M.*, wovon 250 *M.* Salär, beitragen, bei unbesetzter dagegen als Honorar für die Mitverwaltung jährlich 200 *M.*, sowie als Voiture-Entschädigung für die Sonn- und Feiertage je 3 *M.* bezahlen. Der künftige Pfründeneinhaber hat eventuell die Abtrennung dieser beiden Filiale von der Pfarrei sich gefallen zu lassen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Ernennungen.

Vom venerablen Landkapitel Dffenburg wurde der Hochwürdige Herr Pfarrer Franz Edelmann in Weier zum Definitor für die Regimkel Dffenburg gewählt und erhielt derselbe unter dem 12. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Bischofsheim wurde der Hochwürdige Herr Pfarrer Anton Frank in Hundheim zum Definitor gewählt und erhielt derselbe unter dem 19. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Vom venerablen Landkapitel Mosbach wurde der Hochwürdige Herr Kammerer Pfarrer Franz Götz in Herbolzheim und vom venerablen Landkapitel Triberg der Hochwürdige Herr Definitor Pfarrer Gustav Heizmann in Schonach zum Dekan gewählt. Dieselben erhielten unter dem 26. Oktober l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Professablegung.

Im Kloster und Lehrinstitut Billingen legten am 12. Oktober l. J. Profess ab
als Lehrerfrauen: Antonia Hörner von Munzingen,
Felicitas Frank von Niederwasser,
Hildegardis Rech von Bräunlingen.
als Laienschwester: Helena Maier von Billingen.

Fromme Stiftungen.

(Hohenzollern.)

In den Kaplaneifond **Benzingen**: von Martin Dßwald 100 *M.* zu einer Jahrtagsmesse für seine † Kinder Karl und Augustin.

In die Heiligenpflege **Stetten** bei Haigerloch: von Anna Maria Dieringer 200 *M.* zu einem Jahrtagsamt für ihren † Bruder Gottfried Haug, für dessen Ehefrau und Kind.

In die Heiligenpflege **Weilheim**: von † Pfarrer Josef Klotz in Heiligenzimmern 200 *M.* zu einem Jahrtagsamte für den Stifter, sowie dessen † Eltern Paul Klotz und Anna geb. Dehner.

In die Heiligenpflege **Thauheim**: von Anna Maria Beck zu einer Jahrtagsmesse für ihre † Eltern Franz Josef und Barbara, ihren † Bruder Wilhelm und nach Ableben für sich.

In die Heiligenpflege **Salmendingen**: von Bernhard Maichle 200 *M.* zu einem Jahrtagsamte für seinen † Bruder Kaspar Maichle und für die 5 Geschwister des Stifters nach deren Ableben.

